



2025

Ausgegeben: Dresden, 16. April 2025

Nr. 129

Reg.-Nr. 34021 / 2025-129

2. Nachtrag zur Friedhofsordnung vom 10.07.2013 für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Oederan mit Frankenstein und Kirchbach

Für den Friedhof:
In Kommune Oederan: Friedhof Oederan

vom 05.03.2025

Der Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Oederan mit Frankenstein und Kirchbach hat in seiner Sitzung vom 05.03.2025 aufgrund von § 2 Absatz 2 in Verbindung mit §§ 13 Absatz 2 Buchstabe a und 43 der Kirchgemeindeordnung der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens (KGO) vom 13. April 1983 (ABl. 1983 S. A 33) in der jeweils geltenden Fassung, §§ 11 Absatz 1 und 12a der Rechtsverordnung über das kirchliche Friedhofswesen in der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens (Friedhofsverordnung – FriedhVO) vom 9. Mai 1995 (ABl. 1995 S. A 81) in der jeweils geltenden Fassung sowie § 1 Absatz 2 in Verbindung mit §§ 2 und 3 Absatz 1 der Verordnung über die amtliche Bekanntmachung des Friedhofsanzeigers der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens in elektronischer Form (Bekanntmachungsverordnung Friedhofsanzeiger) vom 29. August 2023 (ABl. 2023 S. A 184) in der jeweils gültigen Fassung folgenden 2. Nachtrag zur Friedhofsordnung beschlossen:

Präambel

Die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Oederan hat sich zum 01.01.2020 mit Frankenstein und Kirchbach zur Ev.-Luth. Kirchgemeinde Oederan mit Frankenstein und Kirchbach vereinigt (ABl. Nr. 18/2019 S. A 232). Die allein für die ehemalige Kirchgemeinde geltende Friedhofsordnung vom 10.07.2013 wird nunmehr wie folgt geändert:

§ 1

§ 29 a Partnergrabstätten

- 1) Partnergrabstätten sind Wahlgrabstätten besonderer Art und Güte, in welchen zwei Aschen bestattet werden.

- 2) Ein Rechtsanspruch auf Bestattung in einer Partnergrabstätte besteht nicht, davon ausgenommen ist die zweite Beisetzung unter den Maßgaben des Absatz 3 Satz 3. Der Friedhofsträger entscheidet auf Antrag über die Bestattung in der Partnergrabstätte. Im Rahmen des Antrags sind die Personen, die in der Partnergrabstätte bestattet werden sollen, festzulegen. Davon abweichend kann auch eine andere Person nachträglich auf Antrag des Nutzungsberechtigten bestimmt werden.
- 3) Das Nutzungsrecht wird für eine Nutzungszeit von 20 Jahren vergeben. Das Nutzungsrecht kann einmalig, für die in Satz 1 bezeichnete Dauer, beginnend zum Zeitpunkt der zweiten Bestattung in der Partnergrabstätte verlängert werden. Wenn keine zweite Aschenbestattung erfolgte, kann bei Ablauf der Nutzungszeit der ersten Aschenbestattung das Nutzungsrecht nicht verlängert werden.
- 4) Die Herrichtung und dauerhafte Bepflanzung der Grabstätte erfolgt durch den Friedhofsträger. Eine Mitbestimmung des Nutzungsberechtigten bei der Anlage, Gestaltung und Unterhaltung der Grabstätte ist ausgeschlossen. Das Abstellen von Blumen und sonstigem Grabschmuck ist nur an den dafür vorgesehenen Stellen möglich. Darüber hinaus abgelegter Grabschmuck wird durch den Friedhofsträger entfernt.
- 5) Im Übrigen gelten die Vorschriften über Wahlgrabstätten.

§ 2

Dieser Nachtrag tritt nach Bestätigung des Regionalkirchenamtes Chemnitz-Leipzig am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Oederan, den 05.03.2025

Bestätigt

Kirchenvorstand der
Ev.-Luth. Kirchgemeinde Oederan mit Frankenstein
und Kirchbach

AZ: 56512 Oederan
Chemnitz, den 17.03.2025

L. S.

Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens
Regionalkirchenamt Chemnitz-Leipzig

Roßner
Vorsitzender

Kirsch
Mitglied

L. S.

i. A. Dressel
Sachbearbeiter

Impressum

Friedhofsanzeiger der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens / Elektronische Ausgabe
Landeskirchenamt der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens (Hrsg.), Lukasstraße 6, 01069 Dresden
Verantwortlich: Kirchenverwaltungsrat Holger Enke
Telefon (03 51) 4692 0 / Telefax (03 51) 4692 109 / E-Mail: kirche@evlks.de / www.evlks.de /
www.evlks.de/friedhofsanzeiger